

# Gestaltungsordnung

für den kirchlichen Friedhof in

82024 Taufkirchen b. München

## § 1 Allgemeines

Der Friedhof um die Pfarrkirche in Taufkirchen ist ein kirchlicher Friedhof und ein Heiliger Ort im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Er ist ein Sinnbild des Glaubensbekenntnisses, der Kirche als Gemeinschaft der Lebenden und der Toten und des Glaubens an das Ewige Leben.

Der Pfarrfriedhof Taufkirchen ist mit seiner Ummauerung und *Grabdenkmälern aus dem 19. und frühen 20. Jahrhundert* außerdem in der Denkmalschutzliste aufgeführt. Die Tumbaplatte aus dem ehemaligen Hochgrab (ursprünglich südlich vor dem Kirchturm) des 1381 verstorbenen Ritters Hilprand in der Vorhalle zur Kirche weist auf die seit Jahrhunderten andauernde Nutzung des Friedhofs im Umfeld der einstigen Taufkirche des Hachinger Tals hin.

Zum Schutz und zur Pflege dieses Charakters gelten die folgenden

### Besonderen Gestaltungsvorschriften

## § 2 Grabmal

- (1) Neue Grabmale dürfen nur aus traditionellen heimischen Materialien wie heimischem Naturstein, heimischen Hölzern, Bronze oder Schmiedeeisen erstellt werden. Kunststeine und nichtheimische Materialien sowie industrielle bearbeitete Grabmale sind unerwünscht.
- (2) Grabmale müssen ringsum handwerklich oder künstlerisch bearbeitet sein und sollen sich den historischen Grabmalen unterordnen.
- (3) Grabmale sollen zumindest mit dem Namen, Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen versehen werden. Anonyme Gräber sind unerwünscht: *„Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst; ich habe dich bei deinem Namen gerufen“* (Jesaja 41,1)

## § 3 Grabbeete

- (1) Grabbeete sollen mit traditionellen heimischen Gewächsen bepflanzt werden, die in der Höhe das Grabmal und in der Ausdehnung die Grabeinfassung nicht überschreiten dürfen.
- (2) Neophyten, Kiesaufschüttungen und – zur Sicherung der Bodendurchlüftung – Abdeckplatten sind unerwünscht.

Die Kirchenverwaltung St. Johannes d. Täufer hat in ihrer Sitzung vom 25.10.2016 vorstehende Gestaltungsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Taufkirchen, den 28.10.2016



Geistl. Rat Helmut Fried, Pfarrer  
Vorstand der Kirchenverwaltung

Eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung wird beantragt.

VZ 08.73-2001/328#005

Vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 08.11.2016

Für den Erzb. Finanzdirektor



  
.....  
Helmut Kniele  
Leiter Stabsstelle Recht

  
.....  
Cornelia Höhensteiger  
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gestaltungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.